

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen

EBZ Business School Alumni

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

- (2) Der Sitz des Vereins ist 44795 Bochum, Springorumallee 20.

§ 2 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung; insbesondere fördert der Verein den Führungskräftenachwuchs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vertiefung und Aktualisierung fachbezogenen und interdisziplinären Wissens, durch Informationsaustausch, Durchführung von Bildungs-Veranstaltungen, Veranstaltungen zur Fortbildung, Vergabe von Stipendien, die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten und des Studiums an der EBZ Business School.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 – Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 – Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 - Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung (Antrag) und durch die Aufnahmebestätigung (Annahme). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Absolventen¹ der zertifizierten und akkreditierten Studiengänge der EBZ Business School können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Alle übrigen natürlichen oder juristischen Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

¹ Zur verbesserten Lesbarkeit werden Personenbeschreibungen hier und im Folgenden lediglich im Maskulinum aufgeführt. Hierbei sind ausdrücklich sowohl weibliche wie auch männliche Vertreter angesprochen.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile vom Vereinsvermögen.

§ 9 – Beiträge

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge der Mitglieder, Gebühren und Spenden.

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliedschaft ist für Studierende der EBZ Business School kostenfrei. Der Beitrag für fördernde natürliche Mitglieder entspricht dem Mitgliedsbeitrag ordentlicher Mitglieder. Über die Beitragshöhe von Fördermitgliedern als juristische Person entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des Vereinsjahres fällig.
2. Die Ein- und Ausgaben werden in einem Wirtschaftsplan dargestellt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile vom Vereinsvermögen.

§ 10 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll bis spätestens 15. November eines jeden Jahres einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Vorstandes und einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weitere Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber hinaus insbesondere über die Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Höhe der Mitgliederbeiträge, Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands, die Auflösung des



- Vereins, die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (auch in elektronischer Form) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet war.
 - (6) Der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit der Stellvertreter, leitet die Versammlung.
 - (7) Die Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu Beginn der Versammlung geändert werden.
 - (8) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (9) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (10) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Für eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - (11) Der Vorstand gibt in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Dieser enthält insbesondere den Jahresbericht und die Jahresabrechnung.
 - (12) Über die Mitgliederversammlung, Ablauf, Abstimmungsergebnis, etc., ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer unterzeichnet. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Übersendung einer Abschrift der Niederschrift. Die Übersendung kann auf elektronischem oder vergleichbarem Wege erfolgen.
 - (13) Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Mitglied genehmigt, sofern es der Richtigkeit nicht einen Monat nach Übersendung der Niederschrift gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht. Über Einsprüche entscheidet die nächste Versammlung.
 - (14) Die Unwirksamkeit eines Beschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Erlangung der Kenntnis durch Klage gegen den Verein geltend gemacht werden. Die Frist beginnt spätestens zwei Tage nach Übersendung der Niederschrift über die Beschlussfassung. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
 - (15) Der Versammlungsort soll jährlich wechseln. Mit der Organisation der Versammlung wird jährlich ein Organisationsausschuss auf der Mitgliederversammlung beauftragt. Die Organisation der Versammlung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 12 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Über weitere Ressort- und Aufgabenverteilungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zu bestimmen sind der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit, der Kassierer und der Schriftführer. Über Veränderungen sind die Mitglieder zu informieren.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes als Mitglied des Vereins aus, so endet gleichzeitig sein Vorstandsamt. Für jedes freiwerdende Vorstandsmandat ist unverzüglich, d. h. spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Neuwahl vorzunehmen. Die Neuwahl erfolgt für drei Jahre.



- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in je einem besonderen Wahlgang gewählt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (5) Zur Führung seiner Geschäfte gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (6) Der Vorstand kann aus seiner Mitte Mitglieder zur Führung der Geschäfte des Vereins beauftragen.
- (7) Ferner ist der Vorstand berechtigt, zur - administrativ-technischen - Durchführung seiner Aufgaben, die Dienste anderer Mitglieder in Anspruch zu nehmen.
- (8) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Vorstandssitzung anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des der Sitzung Vorsitzenden.

§ 13 - Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Über die Prüfungsergebnisse hat der Ausschuss eine Niederschrift anzufertigen und im Verlauf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Mindestens einmal im Jahr sind die Kasse und die Bücher zu prüfen.

§ 14 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Vorstand wird die Mitglieder regelmäßig über wesentliche Vorgänge und unverzüglich über alle außerordentlichen Vorfälle unterrichten. Dies geschieht insbesondere durch eine mindestens zweimal jährlich zu erstellende Publikation. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Zurverfügungstellung der Publikation. Die Zurverfügungstellung kann auf elektronischem Wege oder durch Bereitstellung auf der Vereinshomepage erfolgen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Offenlegung der Anschriften der übrigen Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder dürfen gegenüber Dritten die Anschriften der übrigen Mitglieder nur mit deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung offen legen, soweit eine solche Offenlegung nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jegliche Adressänderung bekannt zu geben. Insbesondere zählt dazu auch eine gültige E-Mail-Adresse.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Jahresversammlung teilzunehmen.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder nach den Regelungen der Satzung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Soweit Entscheidungen getroffen werden, die nach den Regelungen der Satzung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, ist jedes Mitglied berechtigt, sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied zu übertragen und entsprechende Weisung schriftlich zu erteilen. Das bevollmächtigte Mitglied ist verpflichtet, entsprechend der Weisung abzustimmen.
- (8) Die Mitglieder beschließen in den vom Gesetz und in dieser Satzung vorgesehenen Fällen. Die Beschlussfassung kann in dringenden Fällen schriftlich erfolgen. Schriftliche Beschlussfassung ist nach Mehrheitsbeschluss des Vorstandes zulässig.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag gemäß den Bedingungen der Satzung auf das vom Vorstand benannte Konto einzuzahlen. Für die Folgen verspäteter Einzahlung gelten die Regelungen der Satzung.



- (10) Die Mitglieder sind bei Anmeldung zur Jahresversammlung verpflichtet, die für sie anfallenden Kosten - insbesondere für Übernachtung und Verpflegung - auch bei Nichtteilnahme zu übernehmen.
- (11) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihnen durch ihre Mitgliedschaft bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse und Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder für eigene Zwecke zu nutzen, soweit eine Weitergabe nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Austritt aus dem Verein.

§ 15 - Satzungsänderungen

Anträge auf Änderungen der Satzung sind bei dem Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 16 - Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) an die EBZ Business School GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

oder

- b) an die EBZ Business School GmbH zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

§ 17 - Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie bei Aufstellung der Satzung den Punkt bedacht hätten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. 1 gilt, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlautes der Satzung in gehöriger Form festzuhalten.
- (3) Erfüllungsort für die Verpflichtung und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Vereinssitz, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Mitgliedschaftsverhältnis (z. B. mit Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Mitgliedern sowie Beschlüsse) können vom Verein selbst geführt werden.

14.07.2011